

Telekom Austria AG · Lassallestrasse 9 · 1020 Wien

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH  
z.Hdn. Hrn.Dr. Georg Serentschy  
Mariahilferstrasse 77-79  
1060 Wien

8. August 2003

**Betreff: Öffentliche Konsultation zur Nummernzuteilung auf Basis des TKG 2003 bis zum Inkrafttreten einer neuen Nummerierungsverordnung**

Sehr geehrter Herr Dr. Serentschy,

Telekom Austria erlaubt sich im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation „Nummernzuteilung auf Basis des TKG 2003 bis zum Inkrafttreten einer neuen Nummerierungsverordnung“ vom 10.7.2003 wie folgt Stellung zu nehmen:

Der gewählte Aufbau in einen als „Merkblatt betreffend die Zuteilung von Rufnummern für öffentliche Dienste und Kommunikationsnetze“ bezeichneten allgemeinen Teil samt Anhängen erleichtert den Betroffenen die Handhabung und führt zu einer besseren Übersicht.

Der Vollständigkeit halber regt Telekom Austria an, den allgemeinen Teil nicht mit „Merkblatt“, sondern mit „Allgemeine Regelungen betreffend...“ zu bezeichnen und einen Verweis auf die Anhänge aufzunehmen.

Beginnend mit dem Merkblatt betreffend der Zuteilung von Rufnummern für öffentliche Dienste und Kommunikationsnetze möchten wir anmerken:

Im Merkblatt werden nur zum Teil Begriffe aus den Anhängen definiert (wie zB. eventtarifizierte Dienste) - nicht jedoch alle - dies beeinträchtigt die Übersicht. Besser wäre es überhaupt, sämtliche Definitionen aus den Anhängen, in den Anhängen zu belassen.

Tariffreier Dienst (Seite 2)

Die Definition des tariffreien Dienstes sollte genauer umschrieben werden. Im allgemeinen gehen wir davon aus, dass die Zugangsleistung zu einem Dienst tariffrei ist, dass aber der unter der jeweiligen Zugangsnummern angebotene Dienst sehr wohl entgeltlich sein kann (z.B. Calling Card Anbieter unter 0800).

#### Nutzung (Seite 2, Absatz 1)

Nach dem Word „dem“ in der letzten Zeile wäre die Fußnote 1 zu entfernen.

#### Prinzipien (Seite 3, Absatz 1)

Da im Insolvenzfall eines Netzbetreibers bis dato die Weitergabe von Rufnummern an Dritte zu großen Problemen führte, erscheint es sinnvoll, die Empfehlung EP017 Ausgabe 1 der AG MWD des AK-TK im Zusammenhang mit den Auswirkungen von § 65 Abs. 5 TKG neu zu überdenken.

#### Erreichbarkeit von Rufnummern (Seite 3, Absatz 2)

Der Umstand, dass der Erreichbarkeit einer Rufnummer auch mit dem Einspielen einer Ansage genüge getan ist, birgt unserer Ansicht nach die Gefahr, dass es durch gezielte Anschaltung von Tonbändern bei Einzelrufnummern zu einer gezielten Benachteiligung von Kommunikationsdienstbetreiber kommen könnte. So ist es durchaus vorstellbar, dass durch die selektive Anschaltung von Tonbändern auf Einzelrufnummern die Erreichbarkeit eines gleichwertigen Dienstes eines Mitbewerbers verhindert werden kann. Es erscheint daher sinnvoll, für diese Art der Erreichbarkeit genaue Festlegungen zu treffen, um einen derartigen Missbrauch zu verhindern.

Dementsprechend ist es notwendig, die seitens der Regulierungsbehörde geforderte strukturierten Vorgehensweise auf einer breiten Basis zu diskutieren und die Ergebnisse in die Neufassung des Anhangs einfließen zulassen.

#### Nutzung/Nutzungsanzeige (Seite 4, Absatz 4)

Die in diesem Abschnitt angeführte widmungswidrige Verwendung sollte im Hinblick auf das Widerrufungsverfahren gemäß § 68 TKG 2003 genauer erläutert werden. Weiters ist es notwendig genauere Festlegungen zu treffen, wie und für welche Rufnummernbereiche und in welchen Umfang die im § 65 Abs. 2 TKG 2003 geforderten wöchentliche Nutzungsanzeige zu gestalten ist.

Zu den einzelnen Anhängen ist folgendes anzumerken:

##### 1. Anhang betreffend Bereichskennzahlen für private Netze (0)5

Definition des privaten Netzes: das TKG 2003 definiert den Begriff "Telekommunikationsnetz" nicht.

2. In den Anhängen für die Bereiche 08xx und 09xx sollte, um Fehlinterpretationen zu verhindern, die Bezeichnung Teilnehmernummer durch Diensterufnummer ersetzt werden.

3. Anhang betreffend Teilnehmernummern für Dial Up Internet Zugänge ( Online Nummern) im Bereich (0)804 00

Zur Antragsberechtigung: Im Bereich der Diensterufnummern sollten unseres Erachtens auch Kommunikationsnetzbetreiber die Möglichkeit haben, einen Rufnummernbereiche zu

beantragen, um zB Dienstbetreibern, welche selbst keine Rufnummer beantragen wollen, einen Zugang anbieten zu können.

4. Anhang betreffend Teilnehmernummern für Dienste mit geregelten Grenzen im Bereich (0)810 und (0)820

Zur Verdeutlichung der Struktur der Rufnummernbereiche erscheint es sinnvoll, analog zur Auflistung der Tarifstufen für eventarifizierte Mehrwertdienste, die per Bescheid angeordneten Tarifstufen und Bereiche auch im gegenständlichen Anhang darzustellen.

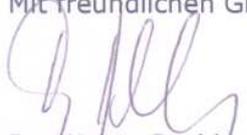
5. Anhang betreffend Teilnehmernummern für frei kalkulierbarere Mehrwertdienste im Bereich (0)900 und (0)930

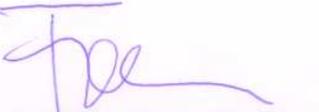
Ebenfalls zur Verdeutlichung der Struktur der Rufnummernbereiche empfehlen wir auch hier analog zur Auflistung der Tarifstufen für eventarifizierte Mehrwertdienste, die per Bescheid angeordneten Tarifstufen und Bereiche im gegenständlichen Anhang darzustellen. Ebenso erscheint es uns sinnvoll den Passus über das Nichterbringen von eventarifizierte Sprachdiensten unter diesen Rufnummern in diesem Anhang aufzunehmen.

6. Anhang betreffend Teilnehmernummern für frei kalkulierbarere eventarifizierte Mehrwertdienste im Bereich (0)901

Um diesen Nummernbereich sinnvoll einsetzen zu können, bedarf es einer Änderung der EVO, damit für diesen Nummernbereich die verpflichtende mittels Tonband erbrachte Informationen über die Tarifhöhe entfallen kann, sofern sie unter einer noch zu bestimmenden Wert (zB. 1 Euro) liegt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dr. Walter Bachler  
Leiter Recht

  
Ing. Mag. Martin Fröhlich  
Regulierung